

Pistolclub Rapperswil

Statuten

Ausgabe Januar 2006
Version 1.0

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der Pistolclub Rapperswil, gegründet im Jahre 1958 als damalige Untersektion des Freien Schiessvereines Rapperswil, mit Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung beider Vereine vom 09. Dezember 1996 in die Eigenständigkeit entlassen, an der Gründungsversammlung vom 14. März 1997 formell als eigenständiger Pistolenschiessverein gegründet, mit Sitz in Rapperswil, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu fördern und zu erhalten. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des VBS durch.

Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und einer vaterländischen Gesinnung, sowie der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Lenzburg, sowie dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Artikel 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen, Seniorveteranen), Ehren- und Passiv-Mitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis analog der Adressadministration des SSV.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt und beim Bewerber ein nachgewiesenes Interesse im Sinne von Art. 1 der Statuten besteht.

Artikel 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet alsdann vorerst in eigener Kompetenz über die provisorische Aufnahme oder die Abweisung. Die Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme oder Abweisung.

Artikel 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen, sie gelten **nicht** als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern) deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Die Generalversammlung legt die Beitragspflicht für die einzelnen Kategorien fest. Jugendliche, Junioren, Veteranen, Seniorveteranen, Ehren- und Passivmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben **kein** Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ins Veteranenalter eintretende Mitglieder werden mit deren Zustimmung vom Vorstand beim Verband Aargauischer Schützenveteranen oder beim Veteranenbund der Aargauer Sportschützen als Mitglied angemeldet.

Artikel 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

Artikel 6

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können **nach ergebnisloser Ermahnung** auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Artikel 7

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins. Der Austritt wird erst nach Bezahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und/oder nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung legt die Jahresbeiträge und den Unkostenbeitrag fest.

Artikel 9

Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden Personen, die sich um das Wohlergehen und Ansehen des Vereines, oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. **Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.**

Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organisation

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche Generalversammlung
- die ausserordentlich einberufene Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im I. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Präsenz
- Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
- Abnahme des Protokolls
- Mitglieder mutationen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsnässen
- Festsetzung der Jahresbeiträge und des Unkostenbeitrages
- Abnahme des Budgets
- Teilnahme an Schiessnässen
- Festlegung der Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Jungschützenleiter, Vereinstrainer, Fähnrich
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge, Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Fusion oder Auflösung des Vereins

Artikel 12

Der ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung können obliegen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Beschluss zur Teilnahme an Schiessanlässen, die nicht im Jahresprogramm enthalten sind.
- Vorbereitung von kommenden Anlässen
- Vorbereitung von baulichen Vorhaben
- Beschluss über das Programm des Endschiessens
- Beschluss über die Mithilfe bei Anlässen anderer Organisationen in der Gemeinde
- Detailbeschlüsse zu den Geschäften aus der Generalversammlung
- Beschluss über Vereinsausflüge

Artikel 13

General- und Vereinsversammlungen können einberufen werden

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten ab Eingang Folge leisten.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung **mindestens drei Wochen** vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Die Vereinsmitglieder können **bis zwei Wochen** vor der Versammlung dem Vorstand eigene Anträge schriftlich zuhanden der Versammlung einreichen. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden General- oder Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorsitzende (Präsident, Vize-Präsident oder Tages-Präsident) stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse.

Artikel 14

Die Amtsdauer aller gemäss Art. 11 gewählten Funktionäre dauert **2 Jahre**. Die mehrfache Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. **Die gleichzeitige Ausübung von verschiedenen Funktionen ist möglich.**

Artikel 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- **Präsident**
- **Vizepräsident**
- **Aktuar**
- **Kassier**
- **Schützenmeister**
- **Beisitzern**

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der General- oder der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies in nicht abschliessender Aufzählung:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufstellung des Jahresprogramms zuhanden der Generalversammlung
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Erstellen der Rapporte und Berichte
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der festgelegten Kompetenzsumme
- Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Artikel 16 (Aufgabenverteilung im Vorstand)

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar, dem Kassier oder dem 1. Schützenmeister führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist genau gleich wie diejenige des Präsidenten.

Der Aktuar ist Protokollführer. Er erledigt die Korrespondenz und die öffentlichen Publikationen. Er führt das Mitgliederverzeichnis gemäss Art. 2.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt dem Vorstand und der Generalversammlung die Jahresrechnung das Budget vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und

anderer vom Vorstand oder der Versammlung festgelegten Beträge. Gelder, die er nicht zum begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Der 1. Schützenmeister (gleichzeitig auch Schiesssekretär) leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für das Funktionieren der Schiessanlage. Die übrigen Schützenmeister unterstützen ihn in seinen Tätigkeiten. Ihnen obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Sie unterstützen den Schiesssekretär bei der Erstellung des Schiessberichtes.

Der Schiesssekretär ist verantwortlich für die Führung und die Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis. Er erstellt den Schiessbericht und ist zuständig für die Entgegennahme der Anerkennungskarten und für die Beschaffung der entsprechenden Feldmeisterschaftsmedaillen.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter (gleichzeitig 1. Schützenmeister) ist zuständig für die Beschaffung und den Verkauf der Munition, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er erstellt die Munitionsabrechnung zu Handen des Kassiers.

Der oder die Beisitzer erfüllen die ihnen zugedachten Aufgaben und unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in deren Funktionen.

Der Vorstand regelt die jeweiligen Stellvertretungen.

Artikel 17

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Artikel 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende (Präsident oder Vizepräsident) stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 19

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen, hierfür zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Verantwortlichkeit und Haftbarkeit der Revisoren richtet sich im Übrigen nach den hierzu bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Finanzielles

Artikel 20

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Ausrichtung von Beiträgen an Mitglieder, die zum Wohle und Nutzen des Vereines Aus- und Weiterbildungskurse (z.B. Schützenmeisterkurse, Schiesskurse, Instruktorenkurse, etc.) besuchen, fällt in die alleinige Kompetenz des Vorstandes.

Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt pro Jahr Fr. 2'000.00. Aenderungen der Kompetenzsumme werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Ein Vereinsaustritt hat schriftlich zuhanden des Vorstandes auf Ende eines Vereinsjahres zu erfolgen. Das austretende Mitglied hat seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Bezahlung des Mitgliederbeitrages etc.) für das laufende Jahr noch zu erfüllen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 22

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu machen.

Artikel 23

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens **einem Fünftel** der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Artikel 24

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen der Bundesübungen **unter 8** gesunken ist, oder **auf Begehren des Vorstandes**, oder **eines Drittels** der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von **vier Fünfteln** der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Das Vereinsvermögen ist mitsamt der Vereinsakten und nicht liquidiertem Inventar dem Gemeinderat Rapperswil vollständig zur Aufbewahrung zu übergeben. Das Geld ist zinstragend anzulegen. Erfolgt innert 10 Jahren die Gründung eines neuen Schiessvereines in der Gemeinde, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt, so ist ihm das ganze Vermögen zur freien Verfügung zu übergeben. Erfolgt innert der genannten Frist keine Neugründung, geht das ganze Vermögen mitsamt den Vereinsakten und allfälligem Inventar an das Dorfmuseum Rapperswil. Dieses ist in seiner Entscheidung betreffend die Verwendung der überreichten Gelder, Akten und Inventargegenstände frei.

Artikel 25

Dem Pistolenclub Rapperswil, als ehemaliger Untersektion des Freien Schiessvereines Rapperswil, steht die Benützung der Schützenstube und der sanitären Anlagen des Freien Schiessvereines Rapperswil für den ordentlichen Schiessbetrieb und für die Abhaltung von Vereinsanlässen frei zu. Die genauen Modalitäten der Benützung werden durch den Freien Schiessverein Rapperswil in einem separaten Reglement statuiert.

Artikel 26

Vorstehende Statuten sind an der heutigen ordentlichen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aarau in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 14. März 1997 sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Ort / Datum ... *Rapperswil, 03.03.2006*

Pistolclub Rapperswil

Der Präsident:



René Schärli

Der Aktuar:

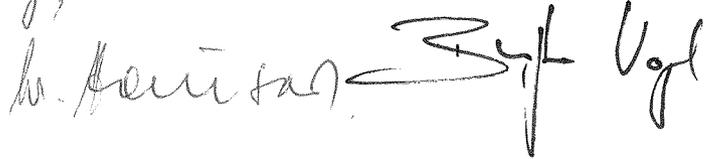


Nick Schmid

Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort / Datum ... *Menziken / L'berg, 16.3.2006*

Der Präsident:

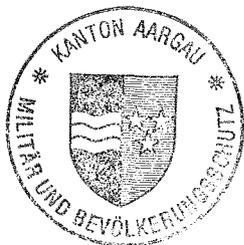


AL Administration

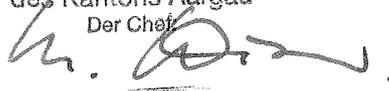
Genehmigt durch die Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

Aarau, ... *21.3.2006*

Der Chef:



Militär und Bevölkerungsschutz
des Kantons Aargau
Der Chef



Oberst Widmer Martin